

# STATUTEN

## SPORTKLUB LOOSDORF

GEGRÜNDET 13.07.1960

---

Gültig ab 13. November 2012

# **S T A T U T E N**

des Vereines

## **SPORTKLUB LOOSDORF**

### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:**

- 1.1. Der Verein führt den Namen **SPORTKLUB LOOSDORF  
(SK LOOSDORF)**
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in **3382 Loosdorf**
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf das Gebiet der Marktgemeinde Loosdorf.
- 1,4, Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBL Nr. 233 ist nicht beabsichtigt.

### **2. Zweck des Vereines:**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. Förderung von Sport und Sportspielen aller Art
- 2.2. Pflege von Musik und Gesang – insbesondere Chorgesang
- 2.3. Errichtung von Sportstätten für Tätigkeiten des Vereines
- 2.4. Veranstaltung von Wettkämpfen und gemeinsamen Übungen
- 2.5. Unterstützung sämtlicher sportlicher und kultureller Bestrebungen seiner Mitglieder

### **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll in den verschiedenen Sektionen durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

#### 3.1. Ideelle Mittel:

Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Training, Wanderungen, Diskussionsabende, Einrichtung einer Bibliothek, Einwirkung auf die öffentliche Meinung u.a. durch Information über Sport- und Tagespresse

#### 3.2. Materielle Mittel:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge (Festlegung dieser erfolgt über Vorschlag der Sektionsleiter durch den Vorstand des Klubs)

Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden und Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

### **4. Arten der Mitgliedschaft:**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

4.1. Ordentliche Mitglieder, d. s. jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen

4.2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines extra hierfür festgelegten Mitgliedsbeitrages fördern

4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden

### **5. Erwerb der Mitgliedschaft:**

5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand über Vorschlag der jeweiligen Sektionen endgültig

5.3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn sich die Mehrheit des Vorstandes für eine Nichtaufnahme ausspricht

5.4. Mitglieder, die sich um den Klub verdient gemacht haben, können über Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

An besonders verdiente Mitglieder kann das Ehrenzeichen des Vereines verliehen werden. Die Verleihung dieser Ehrenzeichen erfolgt über Vorschlag des Sektionsleiters an den Vorstand, durch Mehrheitsbeschluß der Gen.Vers.

- 5.5. Gegen eine Mitgliedschaft von Personen die nicht innerhalb der Markt-gemeinde Loosdorf wohnhaft sind, bestehen im Grundsatz keine Bedenken. In Kampfmannschaften dürfen solche Personen erst aufgenommen werden, wenn ein mehrheitlicher Sektionsbeschluss und die Zustimmung des Vorstandes vorliegen.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss:

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem jeweiligen Sektionsleiter und/oder dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin möglich.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hievon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Dabei sind die Richtlinien der jeweiligen Sektion für die Benützung dieser Einrichtungen zu beachten.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, sofern sie die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- 7.4. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und eventueller Benützungsgebühren für Klubeinrichtungen in der von der Generalversammlung – über Vorschlag der Sektionen – beschlossenen Höhe verpflichtet.  
Sämtliche Mitgliedsbeiträge sind im voraus zu entrichten.
- 7.5. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

## **8. Die Generalversammlung:**

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich im 4. Quartal statt.
- 8.2. Die ausserordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.  
In den vorgenannten Fällen hat die ausserordentliche Generalversammlung längstens drei Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand, stattzufinden.
- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.  
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.6. Bei Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.  
Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7.2. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.  
Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist über eine schriftliche Bevollmächtigung zulässig.  
Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder (bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung, statt. Diese Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 8.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Beschlüsse, mit denen Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der geschäftsführende Obmann, in dessen Verhinderung der Präsident bzw. der 2. Obmann (Obmannstellvertreter).  
Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **9. Aufgabenkreis der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 9.2. Beschlussfassung über den Vorschlag der Tagesordnung.
- 9.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 9.4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.  
Die Vorschläge hierfür kommen aus den einzelnen Sektionen.
- 9.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.  
Verleihung des Klubehrenzeichens.
- 9.6. Entscheidungen über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes.  
Anträge dazu müssen spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem 1. Obmann (geschäftsführenden) schriftlich zugestellt werden.
- 9.7. Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 9.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

## **10. Der Vorstand (Vereinsleitung):**

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Obmann (geschäftsführender Obmann)
- c) den Obmann-Stellvertretern (mind. zwei)
- d) den Sektionsleitern
- e) dem Schriftführer u. dessen Stellvertreter
- f) dem Hauptkassier u. dessen Stellvertreter
- g) sowie höchstens zwei Beisitzern pro Sektion  
Diese Beisitzer werden vom jeweiligen Sektionsleiter dem Vorstand zur Kooptation vorgeschlagen.  
Der Vorstand hat gem. Pkt.10.6 per Beschluß zu entscheiden.

10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.  
Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes..  
Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während der gewählten Periode an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

10.4. Der Vorstand wird vom Obmann oder von einen dessen Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen.

10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.7. Den Vorsitz führt der geschäftsführende Obmann.  
Bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.  
Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.10.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt.10.9.) und Rücktritt (Pkt.10.10.).

10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.  
Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.  
Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

## **11. Aufgabenkreis des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 11.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- 11.3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 11.4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

## **12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

12.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach aussen.

12.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Hauptkassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Um ihm seine Aufgabe zu ermöglichen, sind ihm spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung die geprüften Rechnungsabschlüsse der einzelnen Sektionen zu übermitteln.
- d) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Hauptkassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Hauptkassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
- e) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier, zu unterfertigen.



### **13. Sektionen:**

- 13.1. Die Leitung der Sektionen obliegt den Sektionsleitern.  
Sie haben die laufenden Geschäfte innerhalb der ihnen anvertrauten Sektionen zu besorgen, das Klubvermögen, soweit es die Sektion betrifft, zu verwalten.  
Die Beschlüsse der Generalversammlung, sowie die Beschlüsse, welche von den Mitgliedern ihrer Sektion bei der Sektionshauptversammlung gefasst werden, durchzuführen.  
Sie haben die für die Erhaltung der verschiedenen Klubeinrichtungen erforderlichen Personen zur Wahl vorzuschlagen und ausserdem für die Einhaltung der Vereinsstatuten zu sorgen.  
Die Sektionsleiter sind dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich.  
Es ist ihre Pflicht, über die Tätigkeiten der Sektion anlässlich der jährlichen ordentlichen Generalversammlung, zu berichten.
- 13.2. Die Sektionskassiere sind ebenfalls in der jeweiligen Sektionsversammlung zu wählen. Der Vorstand schlägt sie bei der jährlichen Generalversammlung vor und sind durch Beschluss dieser zu bestätigen.
- 13.3. Die Funktionsdauer entspricht der des Vorstandes laut Punkt 10.2.

### **14. Die Rechnungsprüfer:**

- 14.1. Für die Sektionskassiere und dem Hauptkassier werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer je zwei Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.  
Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., 10.9. und 10.10 sinngemäss.

## **15. Das Schiedsgericht:**

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **16. Auflösung des Vereines:**

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Pkt. 8.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- 16.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand der Marktgemeinde Loosdorf, 3382 Loosdorf, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu übergeben.

-0-

Statuten neu erstellt: von WP in November 1984  
1. Änderung: von WP in November 2004  
2. Änderung: von WP in November 2012